

Satzung des Vereins

Straße des Friedens – Straße der Skulpturen in Europa – Otto Freundlich Gesellschaft e. V.

§ 1 – Name und Sitz

(1)
Der Verein führt den Namen „Straße des Friedens – Straße der Skulpturen in Europa – Otto Freundlich Gesellschaft e. V.“, kurz „Straße des Friedens e. V.“.

(2)
Er hat seinen Sitz in D-66606 St. Wendel. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts St. Wendel eingetragen unter Nr. VR 1315.

(3)
Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

(1)
Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

(2)
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a. die Realisierung einer quer durch Europa verlaufende Skulpturenstraße des Friedens, die als Zeichen gegen den Krieg und für die Völkerverständigung gedacht ist. Die West-Ost-Strecke verbindet die normannische Küste mit Moskau, die Nord-Süd-Strecke Amsterdam mit den Pyrenäen. Sie kreuzen sich in Auvers-sur-Oise (bei Paris) und in Verdun. Dies wird in einer Charta spezifiziert.

Die Grundidee einer „völkerverbindenden“ Skulpturenstraße stammt von dem jüdischen Künstler Otto Freundlich (1878-1943; ermordet in Sobibor). Dieser beschrieb 1936 seine Vision von begehbaren „Skulpturen für die Menschlichkeit“ als „Leuchttürme des Friedens und der Künste“ in der Landschaft. Nach dem Zweiten Weltkrieg präziserte seine Lebensgefährtin, Jeanne Kosnick-Kloss, den Streckenverlauf.

In Gedenken an Otto Freundlich und dessen Vision erklärte der Bildhauer Leo Kornbrust 1979 die von ihm zuvor initiierte „Straße der Skulpturen“ im St. Wendeler Land zur Teilstrecke einer europäischen Skulpturenstraße. Mit diesem Zeichen hob er die „Straße des Friedens“ aus der Taufe, ermöglichte die weitere Konkretisierung der Idee und stellte die Weichen für zukünftige Entwicklungen.

b. die (auch finanzielle) Unterstützung der Stiftung Frischmuth/Kornbrust – Skulptur und Poesie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3)
Der Verein kann sich hierbei an sämtlichen Projekten, Organisationen und Einrichtungen beteiligen, die diesem Zwecke dienen oder diesen zu fördern geeignet sind.

(4)
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, materielle Interessen, weder von ihm selbst oder seiner Mitglieder. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5)
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung.

(6)
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Frischmuth/Kornbrust – Skulptur und Poesie, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der vorliegenden Satzung zu verwenden hat.

§ 3 – Mitgliedschaft

(1)
Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck fördern wollen.

(2)
Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

(3)

Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss, bei juristischen Personen darüber hinaus auch mit deren Erlöschen.

(4)

Der jederzeit zulässige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verein.

(5)

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4 – Organe des Vereins, Geschäftsbesorgung

(1)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Kuratorium.

(2)

Die Organe des Vereins können nach Bedarf fachliche oder regionale Arbeitsgruppen und Ausschüsse einrichten. Dabei erteilt das jeweilige Organ einen Arbeitsauftrag an die Arbeitsgruppe bzw. den Ausschuss. Das jeweilige Organ ist jederzeit berechtigt, die betreffende Arbeitsgruppe oder den betreffenden Ausschuss wieder aufzulösen.

(3)

Der Vorstand kann die Bestellung einer oder mehrerer Personen, die die Geschäftsbesorgung des Vereins wahrnehmen sollen, beschließen. Diese haben jedoch keine satzungsmäßige Vertretungsbefugnis.

§ 5 – Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Beisitzern und dem Ehrenvorsitzenden.

(2)

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister an. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(3)

Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(4)

Die Mitgliederversammlung legt die Zahl der Beisitzer fest.

(5)

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

(6)

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre.

(7)

Der Ehrenvorsitz wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er kann nur an Vorstandsmitgliedern verliehen werden, die sich durch ihren uneigennütigen Einsatz und ihr Engagement für den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Der Ehrenvorsitzende hat Teilnahme- und Stimmrecht sowohl an den Vorstandssitzungen als bei Mitgliederversammlungen.

Er ist von Beitragszahlung befreit.

Er hat kein Weisungsrecht gegenüber den Mitgliedern.

Er hat keine Befugnisse für die Außenvertretung des Vereins.

Der Ehrenvorsitz erlischt mit dem Tod, durch Austrittserklärung oder – bei Verstößen gegen den Vereinsinteressen – Ausschluss. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

(8)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter des Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen sind. Alternativ können Beschlüsse auch durch schriftliche Erklärung gefasst werden. Eine Beschlussfassung ist herbeizuführen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

(9)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder – ggf. auch virtuell – teilnimmt.

(10)

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 – Kuratorium

- (1)
Der Verein hat ein multidisziplinär besetztes Kuratorium.
- (2)
Die Anzahl der Mitglieder ist nicht festgelegt.
- (3)
Die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt durch den Vorstand.
- (4)
Das Kuratorium hat beratende Funktion.
- (5)
Abweichend von Abs. 3 kann der Vorstand Befugnisse an das Kuratorium delegieren.
- (6)
Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 – Mitgliederversammlung

- (1)
Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt.
- (2)
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.
- (3)
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.
- (4)
Die Mitglieder sind schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, Sitzungsbeginn und Sitzungsort mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen.
In Eilfällen kann die Einladung auch mündlich, telefonisch oder telegrafisch unter Mitteilung von Tagesordnung, Sitzungsbeginn und Sitzungsort ausgesprochen und die Einladungsfrist abgekürzt werden; die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5)
Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (6)
Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.
- (7)
Maximal zwei Stimmen können durch eine Person auf der Grundlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten werden.
- (8)
Beschlüsse über Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der abgegebenen Stimmen.
- (9)
Die Mitgliederversammlung ist nach form- und fristgerechter Ladung stets beschlussfähig.
- (10)
Über den Hergang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu errichten, die vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer oder der zur Protokollführung beauftragten Person zu unterzeichnen sind.

§ 8 – Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des Beirats sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 – Finanzen

- (1)
Die Tätigkeit des Vereins wird durch Beiträge, Spenden, Zuwendungen und Schenkungen finanziert.
- (2)
Über die Festsetzung und Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3)
Die Prüfung der Finanzen des Vereins obliegt zwei Kassenprüfern, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (4)
Über die Entlastung des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 – Auflösung des Vereins

(1)

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der abgegebenen Stimmen beschließen.

(2)

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der oder die 1. Vorsitzende und eine von ihm oder ihr benannte Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigt zur Liquidation.

(3)

Nach Beendigung der Liquidation vorhandenes Vermögen fällt an die Stiftung Frischmuth/Kornbrust – Skulptur und Poesie nach Maßgabe von § 2 Absatz 6.

(4)

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(5)

Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von mindestens zwei Monate unter Angabe des Versammlungszwecks erfolgen.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12. April 2025 beschlossen.
Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.